

Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Waldgesetz (kWaG)

Vom 11. Juni 1998

§ 16 Waldentwicklungsplanung

1 Die Waldentwicklungsplanung stellt für das gesamte Waldgebiet sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Die Waldentwicklungsplanung und die Raumplanung sind miteinander zu koordinieren.
2 Der kantonale Forstdienst erarbeitet die Waldentwicklungsplanung unter Mitwirkung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, der Einwohnergemeinden sowie der interessierten Kreise.

3 Das Planungsergebnis ist der Waldentwicklungsplan. Er wird vom Regierungsrat erlassen.

§ 17 Mitwirkung der Bevölkerung

(Art. 18 Abs. 3 WaV)

1 Der Entwurf des Waldentwicklungsplanes ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
2 Jede Person kann zum Entwurf Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind beim Erlass des Waldentwicklungsplanes angemessen zu würdigen.

Kontakt und Bezug

Amt für Wald beider Basel
Ernst Spahr, Kreisforstingenieur
Rufsteinweg 4
4410 Liestal

Tel. 061 552 56 52
Fax: 061 552 69 88

www.wald-basel.ch

fil/12.1.2012

Kantonale Waldverordnung (kWaV)

Vom 22. Dezember 1998

§ 26 Waldentwicklungsplan

1 Der Waldentwicklungsplan enthält:

- die Beschreibung und Gewichtung der Waldfunktionen;
- die Entwicklungsziele bestimmter Gebiete und die darin möglichen Nutzungen;
- die Beschreibung von Nutzungskonflikten und deren anzustrebende Lösung;
- die Beschreibung der zulässigen Erschliessungsanlagen;
- die Beschreibung der anzustrebenden Vervollständigung von Rad-, Reit- und Wanderwegnetzen;
- Angaben zur Überprüfung der nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktionen.

2 Die Beschreibung und Gewichtung der Waldfunktionen nehmen Bezug auf die vom Wald verlangten und zu erbringenden Wirkungen und Leistungen und berücksichtigen Interessen und Aufgaben des Waldes auch ausserhalb des Planungssperimeters.

3 Der Waldentwicklungsplan ist bei grundlegend veränderten Verhältnissen ganz oder teilweise zu revidieren.

§ 27 Mitwirkung der Bevölkerung (§ 17 kWaG)

1 Das Forstamt veröffentlicht den Entwurf des Waldentwicklungsplanes in den Einwohnergemeinden in geeigneter Weise.
2 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann beim Gemeinderat zum Entwurf des Waldentwicklungsplanes Stellung nehmen. Dieser stellt die Stellungnahmen zusammen, kann sie kommentieren und leitet sie an das Forstamt weiter.



Amt für Wald beider Basel

INFORMATION

über den Waldentwicklungsplan

WEP Sissach- Farnsberg

Inhalt:

- Warum eine Waldentwicklungsplanung?
- Wie läuft eine Waldentwicklungsplanung ab?
- Wie erfolgt die Mitwirkung?
- Welche Ergebnisse werden vorliegen?
- Wer trägt die Kosten?
- Kennzahlen WEP Sissach
- Gesetzliche Grundlagen

Warum eine Waldentwicklungsplanung (WEP)?

Der WEP stellt sicher, dass der Wald alle an ihn gestellten Ansprüche (Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen) nachhaltig erfüllen kann. Er ist das Führungs- und Koordinationsinstrument des Forstdienstes. Mit ihm sollen:

- die langfristigen Entwicklungsziele für ein grösseres Waldgebiet formuliert,
- die verschiedenen Ansprüche an den Wald erfasst und aufeinander abgestimmt,
- Interessenkonflikte offen gelegt und soweit möglich gelöst und
- die Koordination mit der Raumplanung sichergestellt werden.

Wie läuft der WEP ab?

Der Planungsablauf wird den regionalen Gegebenheiten angepasst, dabei ist es wichtig, dass eine breite Mitwirkung stattfinden kann. Im Allgemeinen wird die Planung wie folgt ablaufen:

1. Vorbereitung/Grundlagen
2. Interessenerfassung
3. Ausarbeitung Planentwurf
4. Vorprüfung
5. Öffentliche Auflage
6. Erlass durch den Regierungsrat

Wie erfolgt die Mitwirkung?

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann beim WEP mitwirken. Sie können ihre Interessen in Workshops oder schriftlich einbringen. Eingeladen werden ebenso Vertreter und Vertreterinnen von Gemeinden, Waldeigentümern und am Wald interessierten Organisationen.

Welche Ergebnisse werden vorliegen?

Folgende Ergebnisse werden im WEP enthalten sein:

- die Waldfunktionen (langfristige Entwicklungsziele) und deren Gewichtung
- die vorgesehenen Massnahmen zu deren Sicherung
- Objekte mit besonderen Zielsetzungen
- Die im Planungsprozess ungelöst gebliebenen Interessenkonflikte und mögliche Lösungswege

Die Resultate der Planung werden in Form von Karten und Text dargestellt. Der WEP ist behördenverbindlich. Die Umsetzung des WEP erfolgt mit anderen Instrumenten (Betriebspläne, Verträge, Verfügungen, Beratung, Projekte, usw.).

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für den WEP werden vom Kanton getragen. Die Gemeinden und die interessierten Organisationen entschädigen ihre Vertreter selbst.

WEP Sissach-Farnsberg

Der WEP umfasst den Perimeter der Forstreviere Farnsberg und Sissach mit insgesamt 1747 ha Wald (36% Bedeckung). Er ist eigentümerübergreifend, umfasst also Wald der Bürgergemeinden, des Staates, der Einwohnergemeinden und der Privaten in den Gemeinden Buus, Böckten, Itingen, Maisprach, Nusschhof, Rickenbach, Sissach, Thürnen, Wintersingen und Zunzgen. Die Waldflächen dienen nicht ausschliesslich der Holzproduktion, sondern zu einem grossen Teil bereits der Erholung und dem Naturschutz sowie dem Schutz von Siedlungen und Infrastruktur. Um all diese Anliegen zu vereinen, ist es wichtig, dass sämtliche Interessen gleichwertig eingebracht, gewichtet und schliesslich priorisiert werden können.

